

zu seinem Schutz erlassenen Sicherheitsvorschriften genauestens beachten möge im Interesse der Erhaltung des höchsten Gutes der Gesellschaft: des Menschen.

§ 244 StGB; § 34G StPO.

Bei Rückfallverbrechen sind an die Zuerkennung mildernder Umstände und an die Gewährung bedingter Strafaussetzung strenge Maßstäbe anzulegen.

KrG Zwickau (Stadtbezirk Süd), Ur. vom 11. Januar 1955 — Ds 50/54.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte ist insgesamt siebenmal vorbestraft, darunter mehrmals wegen Diebstahls und Rückfalldiebstahls. Die letzte Bestrafung wegen Rückfalldiebstahls erfolgte am 12. März 1946; damals wurde der Angeklagte vom Schöffengericht C. unter Zubilligung mildernder Umstände zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Nach 1946 wurde der Angeklagte noch zweimal bestraft, und zwar am 20. September 1949 wegen Beihilfe zur Amtsanmaßung mit sechs Monaten Gefängnis (diese Strafe ist ihm durch Amnestie erlassen worden) und am 20. Juni 1952 wegen Wirtschaftsverbrechens und gewerbsmäßiger Hehlerei mit zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus. Von der letzten Strafe hat der Angeklagte nur einen Teil verbüßt; auf den Rest ist ihm bis 30. Juni 1955 Bewährungsfrist bewilligt worden.

Am 7. Dezember 1954 verübte der Angeklagte erneut einen Einbruchdiebstahl. Er ist in vollem Umfange geständig und sagt selbst, daß er keine Entschuldigung für seine Tat finde. Als Motiv für die Tat gibt er an, daß er sich durch einen Wohnungstausch in Geldschwierigkeiten befand und die Absicht hatte, sich durch den Einbruch Geld zu verschaffen.

Seit dem Jahre 1928 ist der Angeklagte allein wegen Diebstahls, und zwar zumeist schweren Diebstahls, fünfmal bestraft worden. Während er vor 1946 in keinem Falle Straferlaß oder Bewährungsfrist bekommen hatte, billigte ihm das demokratische Gericht, vor dem er sich 1946 zum ersten Mal zu verantworten hatte, mildernde Umstände zu. Dann wurde ihm die Strafe in einem Fall erlassen und bei der letzten Verurteilung auf eine Reststrafe Bewährungsfrist bewilligt. Damit wurde dem Angeklagten von den Organen der Arbeiter- und Bauernmacht deutlich gemacht, daß er für die Gesellschaft nicht als verloren gilt und daß es an ihm selbst liegt, das Vertrauen, das die Arbeiter- und Bauernmacht in ihn setzt, zu rechtfertigen. Der Angeklagte hat dieses Vertrauen jedoch nicht gerechtfertigt. Mit Vorbedacht und in dem Bewußtsein der schweren Strafandrohung, ist er erneut an die Ausführung eines Verbrechens gegangen. Diesmal können dem Angeklagten keine mildernden Umstände zugesprochen werden. Weder die Tat selbst noch die Person des Täters geben Anlaß für die Zuerkennung mildernder Umstände. Daß er sich bei einem monatlichen Einkommen von 500 DM netto in einer Notlage befunden hat, kann der Angeklagte nicht Vorbringen. Er war daher nach §§ 242, 243 Abs. 1 Ziff. 4, 244 StGB zu bestrafen.

§ 199 StGB; §§ 175, 300 StPO.

In einer Privatklagesache wegen Beleidigung kann die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Hauptverhandlung zur Straffreierklärung wegen wechselseitiger Beleidigung führen würde.

BG Dresden, Beschl. vom 21. Januar 1955 — 3 Os 6/55.

Die Privatbeklagte soll zur Privatklägerin geäußert haben: „Ihre Wohnung stinkt“. Dabei hat sie den von der Privatklägerin im Gangfenster aufgehängten Bettbezug dieser vor die Füße geworfen. Die Beklagte behauptet, bei der Auseinandersetzung von der Privatklägerin ebenfalls beleidigt worden zu sein.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht durfte die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht ablehnen. Ob eine gegenseitige Beleidigung vorliegt, die „die zwangsläufige Anwendung des § 199 StGB zur Folge hat“, wie das Kreisgericht ausführt (§ 199 StGB ist Kannbestimmung!), muß eben erst in einer Hauptverhandlung geklärt werden. Eine Straffreierklärung im ablehnenden Beschluß ist nicht möglich. Dafür ist Voraussetzung, daß der Tatbestand der Beleidigung (objektiv und subjektiv) vom Kläger

und Beklagten erfüllt ist. Das aber wird bei der Eröffnung des Hauptverfahrens oder deren Ablehnung nicht festgestellt, sondern nur geprüft, ob ein hinreichender Verdacht dafür vorliegt. Der Beschluß des Kreisgerichts beachtet nicht das im Strafverfahren geltende Prinzip der Mündlichkeit. Die Eröffnung des Hauptverfahrens kann nur dann abgelehnt werden, wenn kein hinreichender Verdacht einer Beleidigung durch die Beklagte festzustellen ist, nicht aber bei Beleidigungen von beiden Seiten. Es muß auch geprüft werden, ob die von der Privatklägerin in der Beschwerde aufgestellte Behauptung richtig ist, daß sie schon jahrelang von der Privatbeklagten schikaniert wird. Dafür spricht, daß diese den gewaschenen Bettbezug der Privatklägerin auf den Fußboden geworfen hat. Deshalb hätte das Kreisgericht das Hauptverfahren eröffnen müssen. Der Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens ist daher aufzuheben und der Eröffnungsbeschluß zu erlassen (§ 300 StPO).

§ 259 StGB.

Hehlerei begehrt auch derjenige, der zwar beim Ankauf von gestohlenem Gut gutgläubig war, der aber später den Umständen nach annehmen muß, daß es sich bei den von ihm erworbenen Sachen um Diebesgut handelt.

BG Schwerin, Ur. vom 19. Januar 1955 — 3 NDs 1/55

Am 25. Oktober 1954 kaufte der Angeklagte, ein Altwarenhändler, von G. ein gebrauchtes Diamant-Fahrrad. Er begnügte sich damit, dessen Eigentum an dem Fahrrad als bewiesen anzusehen, da sich G. in Begleitung eines Angehörigen der Transportpolizei befand, der auf die Frage des Angeklagten, ob das Rad G. gehöre, mit „Ja“ antwortete. Der besonderen Anweisung (jener Volkspolizei, vor dem Ankauf von Fahrrädern der Abteilung „K“ Mitteilung zu machen und insbesondere die Nummer des Fahrrades im Wareneingangsbuch festzuhalten, kam der Angeklagte nicht nach.

Auf die spätere Frage eines VP-Angehörigen, ob er ein Diamant-Fahrrad gekauft habe, gab der Angeklagte wohl zu, ein Fahrrad erworben zu haben, verwies den VP-Angehörigen jedoch an seinen Nachbarn mit der Bemerkung, dort sei ein Diamant-Fahrrad gekauft worden. Erst als ermittelt worden war, daß der von dem Angeklagten bezeichnete Fahrradkauf seines Nachbarn ordnungsgemäß vor sich gegangen war, gab er zu, ein Diamant-Fahrrad erworben zu haben.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Hehlerei (§ 259 StGB) verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung ist nicht begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Der Nachweis, daß der Angeklagte zur Zeit des Geschäftsabschlusses wußte oder wissen mußte, daß das von ihm angekaufte Fahrrad durch eine strafbare Handlung erlangt war, ist unter den besonderen Umständen dieses Falles nicht zu führen.

Der Angeklagte hat aber später das Fahrrad dem Ermittlungsangestellten der Volkspolizei gegenüber verheimlicht. Dieser fragte, ob er ein Diamant-Fahrrad — um ein solches handelte es sich bei dem von G. angekauften — in der letzten Zeit erworben habe. Dies verneinte der Angeklagte und verwies den VP-Angestellten an einen Nachbarn, der ein solches erworben haben sollte. Wenn der Angeklagte auch bis zu dieser Zeit gutgläubig war, so mußte die Kontrolle und die Frage des VP-Angestellten jedenfalls in diesem Zeitpunkt in ihm Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erwerbes hervorrufen und ihn zu der Erkenntnis bringen, daß das Fahrrad aus einer strafbaren Handlung herührte. Er hätte daher die Rechtspflicht gehabt, dem VP-Angestellten den Ankauf des Fahrrades zu offenbaren. Dies hat er nicht getan, sondern den Besitz des Fahrrades verheimlicht und durch sein Leugnen versucht, den Verdacht von sich abzulenken. Sein gesamtes Verhalten war also darauf gerichtet, die Entdeckung des abhanden gekommenen Fahrrades durch den Eigentümer oder durch die Strafverfolgungsorgane zu verhindern.

Damit hat der Angeklagte, der auch seines Vorteils wegen handelte, da die Aufdeckung der Straftat die Rückgabe des Fahrrades zur Folge gehabt und einen geldlichen Verlust für ihn mit sich gebracht hätte, alle Tatbestandsmerkmale der Hehlerei gemäß § 259 StGB erfüllt.

Aus diesem Grunde war die Berufung als unbegründet zurückzuweisen,